

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vermittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Laubaner Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

No. 38. Mittwoch, den 14. November 1849.

Aus den Verhandlungen des hiesigen Vereins für Gesetz und Ordnung.

Verhandelt Lauban, den 24. Octbr. 1849.

Nachdem das Protokoll über die am 10. October
c. abgehaltene Sitzung verlesen und von 2 Mit-
gliedern im Namen der übrigen vollzogen worden
war, verlas der Vorsitzende den dritten Bericht
des Abgeordneten v. Uechtritz. Diesem folgte
ein längerer Vortrag des Kreisrichters Stelzer
über die in den Kammern beschlossene Suspendi-
rung der Bürgerwehr, das Beamtenwesen, die
Schulangelegenheit, das Steuerbewilligungsrecht,
die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit
und die Verbesserung des Handwerkerstandes, wo-
bei er besonders hervorhob, daß dieselbe nicht allein
durch Statuten, durch Errichtung von Gewerbe-
räthen u. dergl., sondern hauptsächlich durch Er-
öffnung von Absatzwegen für inländische Waaren
herbeigeführt werden könne. Demnächst sprachen
noch andere Mitglieder über die Steuerbewilli-
gungsfrage und führten dadurch eine längere De-
batte herbei, welche der Vorsitzende endlich zu Ende
brachte, indem er vorschlug, daß diejenigen Mit-
glieder, welche sich dafür interessiren, ihre An-

sichten in der nächsten Sitzung auf eine belehrende
und fruchtbringende Weise aussprechen möchten.

Um dem Wunsche des Abgeordneten v. Uech-
tritz, über die Verbesserung der Lage der Spinner
und Weber im Allgemeinen und im Laubaner
Kreis insbesondere, practische Mittheilungen zu
erhalten, in gründlicher Weise zu genügen, soll
der vom Kreis-Secretair v. Schönebeck vorge-
schlagene Herr Bürgermeister Vogt in Seidenberg
wegen Mittheilung dieser Vorschläge ersucht werden,
um sie durch unsern Abgeordneten v. Uechtritz
an die zweite Kammer gelangen zu lassen. Auch
der Ober-Steuer-Controleur Berndes versprach
seine Mitwirkung in dieser Angelegenheit.

Ehe der Vorsitzende zur politischen Rundschau
überging, gedachte er des im hiesigen wöchentl.
Anzeiger No. 85 abgedruckten Aufsatzes, betref-
fend die vom hiesigen Gymnasium am 15. Octbr. c.
veranstaltete Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät
des Königs, und wies unter Anderm auch die
darin enthaltene Beschuldigung, als wenn er die
Ankündigung dieser Feier durch den hiesigen Boten
und die Einladung zu derselben als eine Partei-
sache betrachtet hätte, mit Entschiedenheit zurück.
Hierbei bemerkte noch ein Vereinsmitglied, daß

die gleichzeitige Einladung zu diesem Feste durch den hiesigen wöchentl. Anzeiger unzweifelhaft dieselben Früchte getragen haben würde, wie die Aufforderung des Lieutenants Grzesiewicz, welche derselbe im vorigen Jahre an die hiesige Bürgerwehr, deren Hauptmann er war, richtete, um dem Könige an seinem Geburtstage ein Vivat darzubringen. — Demnächst übergab der Vorsitzende die von dem Rendanten des Vereins, Kreis-Steuer-Einnehmer Mitschke, erhaltene Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins zur Revision und Decharge, welche die zu Revisoren ernannten Rechts-Anwalt Reitsch und Kreis-Secretair v. Schönebeck an sich nahmen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Mittwoch, den 7. Novbr. c., Abends um 6 Uhr anberaumt.

Aufforderung!

Mit Bezugnahme auf das vorstehende Protokoll des Vereins für Gesetz und Ordnung richtet der Einsender dieses, welchem die Noth der Spinner und Weber des hiesigen Kreises wahrhaft am Herzen liegt, an alle Diejenigen, welche sich in der Lage befinden, geeignete Mittel zur Abhülfe dieser Noth in Vorschlag zu bringen, die dringende Bitte: diese Mittel entweder dem Vorstande des erwähnten Vereins mittheilen zu wollen, oder unter sich zu berathen und in Form einer Petition an den Abgeordneten des Kaubaner Kreises, Consistorial-Präsidenten von Uechtriz, zur Beförderung an die zweite Kammer abzuschicken.

Sollten die hierauf Reflectirenden es wünschen, sich dieserhalb mit dem Vorstande des genannten Vereins in Rapport zu setzen, so kann versichert werden, daß derselbe auch seiner Seits mit der größten Bereitwilligkeit zur Förderung der angeregten guten Sache die Hand bieten wird.

Zeitereignisse.

Preußen.

1. Kammer. Fortsetzung der Verhandlungen über Art. 106 — 112. Sie werden im Wesent-

lichen nach den Beschlüssen der 2. Kammer angenommen.

2. Kammer. Fortsetzung der Verathungen über den Bau der Ostbahn &c.

Berlin, 5. Novbr. In der Sitzung der 2. Kammer vom 3. Octbr. hat der Abgeordnete von Hanstein den folgenden von 56 Mitgliedern der Rechten unterzeichneten Antrag eingebracht. Die Kammer wolle beschließen: unmittelbar nach Revision der Verfassungsurkunde die Verathung über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutherrl. und bäuerlichen Verhältnisse, eintreten zu lassen. Motive: die schleunige Verathung einer neuen Ablösungsordnung ist bereits im Allerhöchsten Patente vom 5. Decbr. v. J. in Aussicht gestellt, und eine der wichtigsten Aufgaben der Kammer dürfte die endliche definitive Regulirung der Agrarverhältnisse sein. Die betreffende ländliche Bevölkerung insbesondere erwartet diese wohl nicht minder sehnlich, als die Beendigung der Revision der Verfassungsurkunde. — In Koblenz werden in dem Königl. Residenzschlosse die nöthigen Anordnungen zum Empfange des Prinzen von Preußen getroffen. Man erwartete den Prinzen am 6. d. — Der Agrargesetz-Entwurf wird sehr angefochten; namentlich gilt dies dem §. 74., welcher so lautet: der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums- Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörige Stellen, welche entweder nach Maassgabe der §. 626 u. ff. Tit. 21. Ebl. I. Allgem. Landr. zur Kultur ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Guts herrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirth erfolgte. Ein solches Herkommen ist in der Regel bei denjenigen Stellen anzunehmen, welche in den drei letzten Erledigungsfällen in dieser Art wieder besetzt worden sind. Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrung oder Dreschgärtnerstellen &c. mit Mühlen,

Schmieden, Krügen verbunden sind oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht und ob sie auf bäuerlichen oder andern Grundstücken gegründet sind. Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpunkt gegebenen einzelnen Grundstücke, so wie die der Haus- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassener Stellen und Grundstücke. — Hiernach würden nun, wie man meint, auch die Rittergüter, sofern sie drei Mal verpachtet wurden, in das Eigenthum der jetzigen Pächter übergehen. Besonders nachtheilig aber findet man diese Bestimmung für hügelige und coupirte Gegenden, wo die Anlagen großer Gutswirthschaften durch die Naturverhältnisse erschwert wird. Hier haben von Alters her und bis auf die Gegenwart die Eigenthümer der Güter kleinere Pächtereien angelegt, theils zerstreut, theils zu Dörfern concentrirt. — Diese wurden und werden aber nur auf Zeit unter freier Concurrenz des Publikums ausgethan und die Gutseigenthümer haben stets auf das Freiste über diese Grundstücke verfügen können. Wenn nun, meint man weiter, diese Grundstücke regulirungsfähig, zu Eigenthum erklärt werden, so ist der Communismus legalisirt; denn Communismus ist es, wenn man das Eigenthum eines Andern als beliebig zu vertheilende Waare behandelt. Da nun dieses Verhältniß nicht in allen Provinzen, in andern nur sporadisch vorkommt, so erscheint die Maßregel um so härter, da sie nur einzelne Gutsbesitzer trübe, indem diese die Hauptmasse ihres Vermögens einbüßen würden. Außerdem sind nach §. 97 des Entwurfs, alle speciellen Rechtstitel, als früher abgegebene Willenserklärungen, Verjährung und Judicate, abgeschnitten. Dies aber führt zur Revolution und zu dem unseligen Bruch mit der ganzen Vergangenheit. — Und als Folgen dieses Gesetzes erkennt man: der rechtliche Eigenthümer wird beraubt, der neue Eigenthümer gelangt durch Unrecht zu Besiß, der allgemeine Credit wird erschüttert, der Sinn für Gerechtigkeit wird im Volke untergraben, der Sinn für Ordnung nicht weniger: denn das Volk erkennt das Gesetz sehr wohl als

eine Frucht der Revolution. Es wird also der Revolution geneigter werden, wenn es solche Früchte in Aussicht sieht! Andererseits macht man auch besonders darauf aufmerksam, daß durch das Gesetz — so wie es jetzt redigirt ist — zahllose Prozesse hervorrufen wird; dadurch aber wird das gegenseitige Vertrauen zerrissen und die Grundstücke leiden bei der interimistischen Unsicherheit des Besißes.

Oesterreich.

Wien, 3. Novbr. Das Reichsgesetzblatt enthält folgenden Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Octbr. d. J.: Zwischen der kaiserl. österreichsch. und der königl. Preuß. Regierung ist mittelst zu Berlin ausgewechselter Ministerialerklärungen vom 2. und resp. 30. Septbr. d. J. das Uebereinkommen getroffen worden, künftighin in dem Verhältnisse zwischen Oesterreich und Preußen den Grundsatz anwenden zu lassen, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des andern Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem andern Staate nach dessen eigenen innern Gesetzen angehörig geworden sind. Schwarzberg. — Am 4. d. fand die Feier der silbernen Hochzeit der erlauchten Eltern des Kaisers im Schlosse zu Schönbrunn statt; es war ein Familienfest im wahren, edlen Sinne des Worts. — Der Rückblick auf eine glücklich überstandene, sturmbewegte Vergangenheit und die Pietät, womit der jugendliche Herrscher von Oesterreich vor den geliebten Eltern sich neigte, erregten in den Anwesenden eine gewiß unvergesslich bleibende Empfindung. Aber auch das zahlreich aufgestehende Volk bewies, daß die Anhänglichkeit an die Dynastie, das Mitgefühl für ihre Freuden und Leiden ungeschwächt in seinem Herzen fortlebt. — Die Reorganisation Ungarns wird mit lebhafter Energie betrieben. Freiherr v. Geringer, k. k. Civilkommissair in Ungarn, ist mit dieser wichtigen Aufgabe betraut worden. — Das Observationscorps in Böhmen hat ansehnliche Verstärkung an Artillerie erhalten. —

Italien.

Der Mailänder Zeitung vom 28. Octbr. zufolge

steht es fest, daß Graf Radetzky als Generalgouverneur des lombardisch-venetianischen Königreichs in Verona residiren wird. — Nach einem Briefe aus Neapel vom 22. Octbr. d. befindet sich der Papst noch immer in Portici und scheint noch nicht Lust zu haben, nach Rom zurückzukehren. Mittlerweile geht es im Kirchenstaate noch ziemlich bunt her. Befehle, Verordnungen zc. kreuzen sich, und kein Mensch weiß eigentlich recht, wem er zu gehorchen habe.

Großbritannien und Irland.

London, 10. Novbr. Kapitain St. James Ross ist mit seinen beiden Schiffen „Entrepriese“ und „Investigalow“ so eben unverrichteter Sache von seiner Polar-Expedition zur Nachforschung nach Kapitain Franklin wieder nach England zurückgekehrt; er hat nirgends eine Spur von dem Vermißten gefunden. Gleichzeitig aber werden durch die neuesten aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hier eingehenden Nachrichten die Hoffnung von Neuem belebt, indem ein zu New-London angelangter Wallfischfabrer die Kunde dorthin gebracht hatte, daß Kapitain Franklin mit seinen Schiffen im Polareise eingeschlossen von den Eingebornen jener Gegend, wie schon neulich das Gerücht ging, wirklich noch im Sommer dieses Jahres gesehen worden sei. (St. A.)

Ueber die Strebungen der Zeit im Lichte wahrer Religion.

Religion haben heißt: die Verbindung des Menschen mit einem höhern Wesen, das die Ursache aller Dinge ist und Alles beherrscht, anerkennen. Das Christenthum enthält die reinste, edelste Auffassungsweise dieser Verbindung und darum gilt die christliche Religion als die vorzüglichste. Der erhabene Stifter des Christenthums zeigt uns Gott nicht bloß als den Urheber und Lenker aller Dinge, sondern auch als den liebenden Vater aller Menschen, und als den Inbegriff aller sittlichen Vollkommenheit d. h. Heiligkeit; er weist uns hin auf die Würde des Menschen, indem er uns zeigt, daß es seine vorzüglichste Bestimmung hienieden sei, sich für ein jenseitiges, höheres Leben vorzubereiten. Dies ist es, worauf sich die

reinsten und edelsten Strebungen unserer Zeit gründen. Aus der Lehre, daß Gott der liebende Vater aller Menschen sei, folgt, daß wir Brüder sind und als solche uns gegenseitig behandeln sollen; daß es unter den Menschen keinen andern wahrhaften Unterschied geben kann als den, welcher sich auf sittlichen Werth gründet. Ein solcher kann jedoch nur aus eigenem Kampfe mit den sinnlichen Neigungen und Leidenschaften hervorgehen, woraus ferner folgt, daß diejenigen ganz verkehrter Meinung sind, welche glauben, nur aus einer Gleichheit des Vermögens, aus einer gleichen Berechtigung an dem Genuße irdischer Güter gehe die wahre Glückseligkeit der Menschen hervor! Umgekehrt! Wäre es je möglich, in dem Besitze irdischer Güter eine Gleichmäßigkeit hervorzubringen und die Menschen darin zu erhalten, so würde sich daraus der unglücklichste Zustand für das ganze Menschengeschlecht entwickeln; jeder Kampf, jede daraus hervorgehende Reibung würde aufhören und die Menschheit würde in den rohen Zustand der Thierwelt versinken. Nein, auch hier können wir ausrufen: Gott hat Alles wohlgemacht! Die ganze große und herrliche Natur liefert uns ein Bild der größten Ordnung, zugleich aber auch der größten Mannigfaltigkeit; wir sehen, wie in ihr eins dem andern dient, eins das andre unterstützt, und so muß es auch bei den Menschen sein. Im Menschen liegt nicht umsonst der Trieb, für sich und die Seinen zu erwerben; diesem Triebe verdanken wir den Fleiß, den Wettstreit in Thätigkeit aller Art, die wir in der menschlichen Gesellschaft zum Segen derselben erblicken; er muß erhalten, geschützt und gefördert werden, und hieraus folgt von selbst, daß uns das selbsterworbene Eigenthum des Andern sowohl als auch das, was ihm von seinen Vorfahren hinterlassen worden, heilig sein muß, daß es nimmer angetastet, nimmer verletzt werden darf. Dem Staate muß freilich das Recht zustehen, zum allgemeinen Besten über das Eigenthum Einzelner zu verfügen, indes muß er jedenfalls gerecht dabei zu Werke gehen, er muß den, welchem er sein Eigenthum nimmt oder schmälert, auf angemessene Weise dafür entschädigen. Wenn wir also vorhin davon sprachen, daß es unter den

Menschen keinen andern wahrhaften Unterschied geben könne, als den, der sich auf sittlichen Werth gründet, so wollen wir das nicht so verstanden wissen, als sollten damit die Vermögensunterschiede aufhören, wie das leider! oft irrtümlich so aufgefaßt wird. Bewahre uns der Himmel vor solchen Gedanken! ihre Ausführung würde das größte Unglück über die Menschheit bringen. Nein, wir meinen nur, bei Beurtheilung des Werthes des Menschen soll nicht danach gefragt werden, ob Jemand arm oder reich, ob er von vermeintlich höherer oder niedriger Geburt sei? Dergleichen Unterschiede sind thöricht, sie streiten gegen jede wahre Religion, sie sind unchristlich. Nur die sittliche Bildung des Menschen, wir wiederholen es, kann ihm wahren Werth verleihen, auf die Veredelung seines Herzens kommt Alles an, und nur seine Befähigung soll darüber entscheiden, wozu er im Staate zu gebrauchen — weder sein Geld, noch seine Geburt, weder Bettern noch Muthmen oder andere Söhner, wie das leider! oft der Fall war. Wer das Glück hat, von reichen und gebildeten Aeltern geboren zu sein, hat schon den natürlichen Vortheil, daß es ihm leichter gemacht ist, sich die zur Geltung in der Welt erforderliche Bildung zu verschaffen; diesen Vortheil muß man ihm gönnen, wohl ihm, wenn er würdigen Gebrauch davon macht. — Der Staat als Inbegriff des Ganzen muß aber besorgt sein und die Anstalten dazu treffen, daß auch Diejenigen, welche in Folge der natürlichen Ungleichheit der Menschen nicht das Glück haben, durch das Vermögen oder die Bildung ihrer Aeltern unterstützt zu werden, Gelegenheit finden, sich der menschlichen Würde gemäß auszubilden und sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche zum redlichen Fortkommen in der Welt erforderlich sind. Seither war dies keinesweges überall und in dem Maasse der Fall, wie es mit Recht gefordert werden kann. Tausende von Menschen sind in Unwissenheit und Noth untergegangen, Viele gehen noch unter, weil ihnen Mittel und Gelegenheit mangelten, sich Kenntnisse zu erwerben, Herz und Sinn zu veredeln. Das ist es, was dem Sinne und den Forderungen des Christenthums, dem Geiste wahrer Religion wider-

spricht, was nicht vereinbar ist mit der erhabenen Lehre, daß wir Alle Brüder sind. Auch stimmt es nicht überein mit der weitem Lehre des Christenthums, daß unsere diesseitige Bestimmung die ist, uns für das jenseitige Leben vorzubereiten. Aus dieser Lehre, welche im genauesten Zusammenhange mit der bereits erwähnten steht, daß ein allliebender Vater das ganze Menschengeschlecht umfasse, folgt das bereits Gesagte eben so sehr. Irdische Güter sind es auch hiernach nicht, deren Erwerb die Hauptsache hier auf Erden ist, sondern himmlische, d. h. solche Güter, die wir in jenem höhern Reiche der Geister gebrauchen, die wir mit hinübernehmen können.

(Der Schluß folgt.)

Ein wackerer Familienvater.

Aus Danzig wird folgende Mittheilung gemacht: „Einem hiesigen evangelischen Pfarrer, der von seinem Garten öfter die Gefangenen bei der Arbeit beobachtet hatte, war unter diesen ein schon bejahrter Mann aufgefallen, dessen Einsilbigkeit bei der unfreiwilligen Arbeit auf Fleiß, dessen kummervolle Züge auf tiefen Gram schließen ließen. Der Geistliche fühlte sich an den stillen bleichen Mann angezogen. Er trat zu ihm, knüpfte ein Gespräch mit ihm an, und erfuhr, daß es ein ehemaliger Königl. Förster sei, welcher das Unglück gehabt hätte, einen fliehenden Wilddieb, als derselbe schon das nachbarliche Revier erreicht hatte, tödtlich zu treffen, und er jetzt dafür hier eine 3jährige Strafe als Baugefangener abzubüßen habe, von welcher Strafzeit auch die Hälfte beinahe verlossen sei. Sein eigenes Vees beklagte der Verurtheilte nicht; auch die ihm gewordene Strafe erkannte er für eine gerechte, und nur das Glend, in welches die Verhaftung ihres Ernährers sein armes Weib, seine kleinen unschuldigen Kinder gestürzt habe, und nur das sei es, was ihm neben den quälenden Gewissenbissen, den Tod eines Menschen, wenn auch unabsichtlich, verschuldet zu haben, Thränen des Schmerzes auspreste. Das unverschuldete Glend seiner Familie sei grenzenlos; auf Stroh gekettet, stände sie auf, ohne zu wissen, wovon den ganzen Tag über leben. Tief ergriffen von der schlichten, das Gepräge der Wahrheit an sich

tragenden Rede, forschte der Geistliche den Verhältnissen des Gefangenen nach, die das von ihm Mitgetheilte wahr erwiesen, obenein dem Manne das Zeugniß musterhaften Verhaltens gaben. Der wackerere Geistliche wandte sich nun unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse an Ihre Majestät die Königin und hatte die Freude, seine Bemühungen mit Erfolg gekrönt zu sehen. Binnen wenigen Wochen war der reuige Uebelthäter frei und fand, als er bei seinem hülfreichen Pfarrer Abschied nahm, ein Schreiben der Königl. Regierung vor, welches ihm vorläufig eine kleine Revier-Jägerstelle zuwies, und ein anderes von seiner Frau, welches ihm mittheilte, wie ihr von Ihrer Majestät ein Gnadengeschenk zur Anschaffung von Kleidungsstücken zu Theil geworden sei."

Kirchen-Nachrichten.

A. In der Kreuzkirche:

Sonntag, den 18. Novbr. 1849.

Amts-Predigt: Herr Katechet Schmidt.

Nachmittags-Predigt: Herr Diac. Bornmann.

Amts-Woche: Herr Archidiacon. Jüngling.

B. In der Frauenkirche:

Amts-Predigt: Herr Archidiacon. Jüngling.

Für die Bertelsdorfer Kirchengemeinde predigt Herr Katechet Schmidt.

C. In der Waisenhauskirche:

Dienstag, den 20. Novbr., Nachmittags um 4 Uhr,

Andachtsstunde: Herr Diac. Bornmann.

Gestorben.

Den 12. Novbr. der Bürg. u. Weber Johann Gottfried Menzel, alt 71 J. 4 M. 20 T. —

Inserate.

An meine Herren Wähler!

In meinem letzten Berichte an die Herren Wahlmänner hatte ich versprochen, von Zeit zu Zeit über den Geschäftsgang und die Beratungen der 2ten Kammer Mittheilungen zu machen, was hiermit geschieht.

Aus dem Laubaner wöchentl. Anzeiger vom 15. Septbr. habe ich vor längerer Zeit einen Aufsatz über die Thätigkeit der jetzigen Kammer gefunden, worin gesagt wurde:

"Zwar vergeht im Anfange jeder Kammer-Sitzung immer einige Zeit, ehe man über die ersten Formlichkeiten, über die Wahlprüfungen, die Präsidentenwahl, die Bildung von Abtheilungen und Commissionen u. dergl. hinwegkömmt. Aber doch ist es wohl ohne Beispiel, daß volle vier Wochen vorübergehen, ohne daß irgend ein Lebenszeichen von einiger Bedeutung aus den Kammern in das Land hinausgeht. Die 2te Kammer hat bis jetzt nicht mehr als 10 öffentliche Sitzungen gehalten, von denen die meisten nicht über 1 — 2 Stunden dauerten. u. s. w."

Dieser Aufsatz veranlaßte mich, die Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preussischen Verfassung vom vorigen Jahre durchzugehen, um daraus zu ersehen, wie damals die Thätigkeit der Kammer beschaffen war, und fand leider nur vom 22. May bis zum 24. July unzählige Interpellationen, Verweisung verschiedener Anträge an die Abtheilungen, Nachweisung der eingegangenen Petitionen, und damit war die Thätigkeit der Kammer-Sitzungen ausgefüllt.

Berichte aus den Abtheilungen und Commissionen lagen außer den der Prüfung der Wahlen betreffenden den Kammern während der Zeit fast gar nicht vor.

Es fragt sich nun, was hat dagegen die jetzige Kammer gethan?

Da sowohl aus den Zeitungen und aus den stenographischen Berichten den Herren Wahlmännern die Verhandlungen und die namentlichen Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen bekannt sind, so würde eine Wiederholung desselben von meiner Seite nur eine sehr unvollständige sein.

Meine Aufgabe in diesem Berichte soll vielmehr nur eine getreue Zusammenstellung von den Arbeiten der verschiedenen Commissionen und der Kammer-Sitzungen sein, damit die Herren Wahlmänner dadurch eine gedrängte Uebersicht der Thätigkeit der 2ten Kammer erhalten, und hierdurch selbst am besten beurtheilen werden, ob der Vorwurf der Unthätigkeit begründet ist, besonders wenn Dieselben den weitläufigen Geschäftsgang dabei berücksichtigen wollen:

- 1) Die Commission zur Revision der Verfassungs-Urkunde ist mit ihren umfassenden Arbeiten so weit vorgeschritten, daß nur noch die wenigen Paragraphen über Kirche und Schule, die einer sehr gründlichen Beurtheilung bedürfen, noch fehlen. Die übrigen Paragraphen der Verfassungs-Urkunde sind zur Berathung und Abstimmung in den Kammer-Sitzungen gekommen, und haben besonders die Paragraphen 62, 63, 105 und 108 sehr lebhaft und lange Debatten hervorgerufen.
- 2) Hat die Commission für Handel und Gewerbe den Bericht über die Revision der Verordnung vom 9. Februar c., betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, Gesetz-Sammlung für 1849, Stück 6. No. 3102, so wie über den Antrag der Abgeordneten Fröhner und Genossen und über die zu denselben Gegenständen eingegangenen Petitionen, welcher allein 90 Seiten enthält, nicht nur vollendet, sondern ist derselbe in der Kammer zur Berathung gekommen, und das Gesetz angenommen.

Ich habe mir schon vor einiger Zeit erlaubt, den Bericht an die betreffenden Gewerbe und Handwerker der Städte Bunzlau, Raumburg, Sprottau und Lauban zur Mittheilung zu übersenden, worin die verschiedenen Ansichten über Errichtung von Innungen ausführlich erörtert sind. Derselbe Commission hat ferner die provisorische Verordnung vom 9. Februar 1849 über Gewerbeberichte mit ihrem Berichte der Kammer vorgelegt.

- 3) Hat die Commission für Gemeindegewesen den Bericht über die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfeleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen der Kammer übergeben, und ist von Derselben die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.
- 4) Hat dieselbe Commission über den Gesetz-Vorschlag, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehr, berichtet, und der Beschluß der Kammer ist dahin gegangen:

„daß die Errichtung und Umformung der Bürgerwehr nach dem Gesetze vom 17. Octbr. 1848 so lange auszusetzen sei, bis dasselbe auf Grund der revidirten Verfassung und nach Erlaß der neuen Gewerbe-Ordnung einer Revision unterworfen worden, und daß die zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreichten Waffen demselben zurückzugeben seien.“

- 5) Ist der Bericht der Commission zur Prüfung der Verordnung vom 23. May 1849, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam, von der Kammer dahin angenommen, daß das höchste Strafmaaß nicht 1, sondern 2 Jahre sei.
- 6) Ist der Bericht der Commission für das Justizwesen über die vorläufige Verordnung vom 17. May d. J., betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen, von der Kammer angenommen.
- 7) Ist die Verordnung vom 15. Juny c. wegen Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, dem betreffenden Commissions-Bericht zufolge, genehmigt.
- 8) Ist dem Berichte der Commission für Agrar-Verhältnisse über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beobachtenden Normal-Preise und Normal-Markt-Orte, nach gehöriger Prüfung von der Kammer beigetreten worden.
- 9) Die 5 verschiedenen Berichte der Petitions-Commission sind theils schon in der Kammer berathen, theils werden sie in Kurzem dieser Berathung unterliegen.
- 10) Gegenstand der nächsten Freitags Kammer-Sitzung wird der Commissions-Bericht über die Ost-Bahn sein.
- 11) Der Commissions-Bericht über die deutsche Angelegenheit hat bereits vor längerer Zeit in der Kammer Erledigung gefunden.
- 12) Außerdem liegen der Kammer noch mehrere Berichte der verschiedenen Commissionen zur Prüfung vor; z. B. über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen; über das Kammer-Budget; vor allem aber der wichtigste: Der Bericht der Agrar-Commission:

„über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile.“

Derselbe enthält allein 105 Seiten, und wird wahrscheinlich künftige Woche zur Berathung in die Kammer kommen.

Dieses Gesetz ist so wichtig für die Provinz Schlesien, daß ich nicht umhin kann, wenigstens ein Exemplar des Berichts der Agrar-Commission an Ein Königl. Landrath-Amt zur Mittheilung an die Herren Wahlmänner zu übersenden, da es mir nicht gelungen ist, mehrere Exemplare zu erhalten.

In freundlichem Andenken empfiehlt sich
Berlin, den 31. October 1849.

der Deputirte
v. Kölichen.

Bekanntmachung.

Die zeitherige Personen-Post von hier über Löwenberg nach Goldberg wird vom 15^{ten} d. Mts. ab aufgehoben.

Lauban, den 12. Novbr. 1849.

Königl. Post-Amt.
Eitner.

Exemplare der von dem Herrn Pastor Schreck in Küpper am 14. v. Mts. zur Vorfeier des Königl. Geburtsfestes gehaltenen Predigt liegen, das Stück zu sechs Pfennigen, in unserer Druckerei zur Abnahme bereit.

Der Erlös ist einer milden Stiftung gewidmet.

Lauban, den 9. November 1849.

Die Scharfsche Buchdruckerei.

Nächste Sitzung des Vereins für Gesetz u. Ordnung

Wittwochs, den 21. November c., Abends um 6 Uhr.

Lauban, den 13. Novbr. 1849.

Der Vorstand.

Geld- und Fonds-Course

vom 10. November 1849.

Holl. u. Kaiserl. Rand-Ducaten 95 $\frac{1}{2}$ Gld.
Friedrichsd'or 113 $\frac{1}{2}$ Br.
Louisd'or 112 $\frac{7}{8}$ Br.
Poln. Courant 95 $\frac{5}{8}$ Gld.
Oesterreichische Banknoten 95 $\frac{7}{8}$ Br.

Freiwillige Staats-Anleihe 5 $\frac{0}{0}$ 106 $\frac{1}{4}$ Gld.
Staats-Schuld-Scheine pr. 1000 Rthlr. 88 $\frac{5}{8}$ Gl.
Gr.-Herz.-Posener Pfandbriefe 4 $\frac{0}{0}$ 99 $\frac{3}{4}$ Gld.
dito dito neue dito 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ 89 $\frac{1}{2}$ Gld.
Schles. Pfandbr. à 1000 Rthlr. 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ 94 $\frac{1}{2}$ Gld.
dito Litt. B. à 1000 Rthlr. 4 $\frac{0}{0}$ 99 Br.
dito à 1000 Rthlr. 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ 93 Br.
Neue poln. dto. 95 $\frac{7}{8}$ Br.

Laubaner Getreide- und Victualien-Preise:

vom 7. November 1849.

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Fl.	Sgr.	o.	Fl.	Sgr.	o.	Fl.	Sgr.	o.	Fl.	Sgr.	o.
Höchster	2	5	—	1	3	6	—	24	—	—	16	—
Niedrigster	1	25	6	—	26	3	—	21	3	—	15	—
Heu (durchschnittlich) à Centn.	15 Egr. — Pf.			Schopsienfleisch à Pfund			2 Egr. 6 Pf.					
Stroh (desgl.) à Schock	3 Thlr. 10 = 6 =			Kalbfleisch			1 = 6 =					
Rindfleisch à Pfund	2 = — =			Bier à Quart			— = 10 =					
Schweinfleisch —	2 = 9 =			Einfacher Korn à Quart			2 Sgr. Doppelster 5 Sgr.					

Semmelwoche: Herr Mezke auf der Brüder-Gasse und Herr Haase auf der Görliger-Gasse.
Garküche: Herr Weinert in der Nikolai-Gasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.